

Art. 57 Abs. 1 wird in der Geschäftsordnung vom 7.10.1974¹ (§ 39 Abs. 4) wörtlich wiederholt, nachdem er in der Geschäftsordnung vom 12.4.1969^{1 2} (§ 29 Abs. 4) nur sinn gemäß wiedergegeben war.

2. Rechenschaftspflicht.

a) In anderen Verfassungsartikeln. Die Rechenschaftspflicht der Abgeordneten ent- 6 spricht der des Ministerrates nach Art. 76 Abs. 1 Satz 3 und der leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft nach Art. 88 (s. Rz. 22-27 zu Art. 80,16 ff. zu Art. 88).

b) Verantwortlichkeit. Die Verfassung macht die Abgeordneten den Wählern gegen- 7 über nicht »verantwortlich«. Der Begriff »verantwortlich« wird von der Verfassung in Art. 66 Abs. 1 Satz 2 für den Staatsrat im Verhältnis zur Volkskammer, in Art. 73 Abs. 2 Satz 2 im Verhältnis des Nationalen Verteidigungsrates zur Volkskammer und zum Staatsrat sowie in Art. 76 Abs. 1 Satz 3 im Verhältnis des Ministerrates zur Volkskammer (hier zusätzlich »rechenschaftspflichtig«) verwendet.

Der Begriff »Verantwortlichkeit« geht weiter als der Begriff »Rechenschaftspflicht«, wie sich aus Art. 88 (s. Rz. 5-9 zu Art. 88) ergibt. Die Rechenschaftspflicht ist lediglich ein Ausdruck der Verantwortlichkeit. Verantwortlichkeit bedeutet, daß aus einer abgelegten Rechenschaft Konsequenzen gezogen werden können. Wenn für das Verhältnis der Abgeordneten zu den Wählern nicht der Begriff der Verantwortung oder Verantwortlichkeit (s. Rz. 5-9 zu Art. 88) verwendet wird, so liegt das offenbar daran, daß nicht nur aus einer abgelegten Rechenschaft Konsequenzen gegen sie gezogen werden können, sondern ganz allgemein, wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen (s. Rz. 10 zu Art. 57).

III. Die Abberufung von Abgeordneten

1. Art. 57 Abs. 2 ist ebenfalls eine Konsequenz aus dem imperativen Mandat. Dem 8 Abgeordneten wird nicht garantiert, daß er während der ganzen Wahlperiode sein Mandat beibehält, sondern er kann auch während der Dauer der Wahlperiode aus seinem Amt abberufen werden.

2. Einfache Gesetzgebung. Bereits im Jahr 1958 wurde den Wählern das Recht gege- 9 ben, in Wahlversammlungen die Abberufung eines Abgeordneten der Volkskammer zu beantragen (§ 49 des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 16. November 1958 vom 24.9.1958³). Ein derartiger Antrag durfte aber nur in einer von der »Nationalen Front« einberufenen Wählerversammlung gestellt werden. Die Wählerversammlung konnte nicht selbst die Abberufung beschließen. Über die weitere Zugehörigkeit des Abgeordneten zur Volkskammer hatte diese selbst zu entscheiden. Gestützt wurde diese Befugnis auf Art. 59 der Verfassung von 1949- Weil darin jedoch der Volkskammer nur die Prüfung des Rechts der Mitgliedschaft und die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen übertragen war, die Volkskammer also als Wahl-

1 GBl. I S.469.

2 GBl. I S.21.

3 GBl. I S.677.